ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Landesapothekerkammer Hessen und des Versorgungswerkes

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24.06.2020, veröffentlicht in der PZ Nr. 27/2020, S. 71, DAZ Nr. 27/2020, S. 97.

§ 1 Gegenstand

Für eine ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag der Kammer oder des Versorgungswerkes, insbesondere als Mitglied der Delegiertenversammlung, des Vorstandes oder des Leitenden Ausschusses, werden nach dieser Satzung Entschädigungen gewährt.

§ 2 Arten der Entschädigung

Nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Paragraphen werden gewährt:

(1) Aufwandsentschädigung(§§ 3-5)
(2) Übernachtungskosten (§ 6)
(3) Fahrtkostenerstattung (§ 7)
(4) Sonstige Reisekosten (§ 8).

§ 3 Aufwandsentschädigung für Selbstverwaltungsaufgaben

(1)
Für eine Tätigkeit nach § 1 wird auf Grundlage der nachfolgenden Absätze und gemäß § 9 eine Aufwandsentschädigung für Zeitversäumnis gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt bei Abwesenheit von Wohnsitz und regelmäßiger Arbeitsstätte 140,00 € bei einer Abwesenheit von bis zu 4 Stunden und 280,00 € bei einer Abwesenheit von über 4 Stunden. Ebenso werden die tatsächlich notwendigen entstandenen baren Auslagen gemäß §§ 6 – 8 erstattet.
Der Präsident[1] und Vizepräsident der Landesapothekerkammer Hessen sowie der Vorsitzende des Leitenden Ausschusses und sein Stellvertreter erhalten statt einer Aufwandsentschädigung nach S. 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung nach den Abs. 5 und 6, sowie die notwendigen tatsächlich entstandenen baren Auslagen.
Für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstreisen wird des Weiteren eine Verpflegungsmehraufwendung in Höhe des gesetzlich anerkannten steuerfreien Pauschbetrages gewährt.

(2)
Selbstständige Apotheker erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, wenn die Apotheke in der Zeit der Abwesenheit dienstbereit ist und ein Apotheker vor Ort ist. Dies hat der selbstständige Apotheker zu versichern und bei Bedarf auch zu belegen. Selbstständige Apotheker, die keine öffentliche Apotheke betreiben, erhalten keine Aufwandsentschädigung, es sei denn sie können den Aufwand nachweisen.

(3)
Angestellte Apotheker erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, wenn diese für die Zeit der Sitzung von ihrem Arbeitgeber keine Freistellung bei gleichzeitiger Fortzahlung der Bezüge erhalten. Dies hat der angestellte Apotheker zu versichern. Bei einer Freistellung unter Weitergewährung der Bezüge werden nur tatsächlich notwendigen entstandenen baren Auslagen gemäß § 6 - 8 erstattet.

(4)
Sonstige Mitglieder erhalten keine Aufwandsentschädigung. Ihnen werden ausschließlich die tatsächlich notwendigen entstandenen baren Auslagen gemäß § 6 – 8 erstattet.

(5)
Der Präsident und der Vizepräsident der Landesapothekerkammer Hessen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.
Ist der Präsident Leiter einer öffentlichen Apotheke, richtet sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach dem durchschnittlichen Tarifgehalts eines Apothekers. Der Präsident wird dadurch in die Lage versetzt, jederzeit Aufgaben seines Ehrenamtes wahrzunehmen, ohne hierzu seine Apotheke vorübergehend schließen zu müssen. Ist der Präsident nicht Leiter einer öffentlichen Apotheke, richtet sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach der Anzahl der geplanten Sitzungen und der außerplanmäßig stattfindenden Sitzungen und Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene, an denen der Präsident als Repräsentant der Landesapothekerkammer Hessen teilnimmt.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vizepräsidenten richtet sich nach der Anzahl der geplanten Sitzungen und der außerplanmäßig stattfindenden Sitzungen und Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene an denen der Vizepräsident als Repräsentant der Landesapothekerkammer Hessen teilnimmt.
Berechnungsgrundlage ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
§§ 3 Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 3 S. 1 und 2 und § 4 gelten entsprechend.
Die Aufwandsentschädigung wird jedes Jahr von der Delegiertenversammlung im Rahmen des Haushaltsplans beschlossen.

(6)
Der Vorsitzende des Leitenden Ausschusses und der stellvertretende Vorsitzende des Leitenden Ausschusses des Versorgungswerkes der Landesapothekerkammer Hessen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.
Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der geplanten Sitzungen und der außerplanmäßigen stattfindenden Sitzungen und Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene, an denen der Vorsitzende des Leitenden Ausschusses und / oder sein Stellvertreter als Repräsentanten der Landesapothekerkammer Hessen teilnehmen.
Berechnungsgrundlage ist die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.
§§ 3 Abs. 2 S. 1 und 2, Abs. 3 S. 1 und 2 und § 4 gelten entsprechend.
Die Aufwandsentschädigung wird jedes Jahr von der Delegiertenversammlung im Rahmen des Haushaltsplans beschlossen.

(7)
Die Aufwandsentschädigungen gemäß Abs. 5 und 6 können den Adäquanzsatz nach Abs. 1 übersteigen. In diesem Fall sind damit alle Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten für Kammer und Versorgungswerk abgegolten.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Prüfungstätigkeiten im Auftrag des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen

Für Aufwandsentschädigung über Tätigkeiten nach § 1, die im Auftrag des Hessischen Landesprüfungs– und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen als Mitglieder von Prüfungsausschüssen ausgeübt werden, gelten § 3 Abs. 1 S. 1-3 entsprechend.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Aufgaben im Bereich des Berufsbildungsgesetzes

(1) Für eine Tätigkeit gemäß § 1, insbesondere als Mitglied des Berufsbildungsausschusses, bei der für die Landesapothekerkammer Hessen Aufgaben aus dem Bereich des Berufsbildungsgesetzes wahrgenommen werden, wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 3 Abs. 1 – 4 gezahlt.

(2) Es werden die tatsächlich entstanden notwendigen baren Auslagen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 erstattet.

§ 6 Übernachtungskosten

Notwendige Übernachtungskosten werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Originalbeleg gemäß der jeweils geltenden Lohnsteuerrichtlinie gewährt.

§ 7 Fahrtkostenerstattung

(1) Die tatsächlich notwendig entstandenen Fahrtkosten werden erstattet ab dem ersten Wohnsitz oder der regelmäßigen Arbeitsstätte zum Tätigkeitsort, sofern nicht in die Anreise von einem anderen Aufenthaltsort notwendig war.

(2) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Fahrtkosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Originalbeleg erstattet.

(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden die Kosten in Höhe des jeweils gesetzlich anerkannten steuerfreien Pauschbetrages erstattet.

§ 8 Sonstige Reisekosten

(1) Notwendige Auslagen im Zusammenhang mit der Reise werden in der tatsächlich entstandenen Höhe gegen Originalbeleg erstattet.

(2) Nicht erstattungsfähig sind insbesondere Buß- und Verwarnungsgelder.

§ 9
Teilnahme an Sitzungen

Aufwandsentschädigung für Sitzungen wird nur gewährt, wenn ein Sitzungsteilnehmer[1] mindestens während der Hälfte der Gesamtsitzungszeit an der Sitzung teilgenommen und die Sitzung montags bis freitags in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr stattgefunden hat.

§ 10
Geltendmachung

Sämtliche Ansprüche aufgrund dieser Satzung sind vor Ablauf des auf die Sitzung folgenden Monats bei der Kammergeschäftsstelle bzw. bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerkes unter Verwendung der entsprechenden Formulare geltend zu machen.

§ 11
In Kraft treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.